

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und die daraus entstehenden Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung von Produkten, Diensten und/oder Nutzungsrechten (Lizenzen) durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung RAVAS Europe B.V. (Handelsregisternummer: 11065566), mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftssitz in Zaltbommel, Niederlande, und/oder ihre Tochtergesellschaften und/oder ihre verbundenen Unternehmen, nachfolgend als RAVAS bezeichnet.

1.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen in oder zu der Vereinbarung und diesen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen in oder zu der Vereinbarung maßgebend.

1.3 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder anfechtbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind, sind die Parteien an Regelungen gebunden, die in ihrer Bedeutung und Wirkung der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und nicht angefochten werden können.

1.4 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

1.5 Die Einkaufsbedingungen des Geschäftspartners werden ausdrücklich abgelehnt und gelten für die Vereinbarung nicht.

2. Begriffsbestimmungen

Den folgenden Begriffen kommt die jeweils folgende Bedeutung zu:

Geschäftsbedingungen: diese Geschäftsbedingungen;

Dienste: alle Dienste, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen RAVAS und dem Geschäftspartner, einschließlich eines Mietvertrags, Gültigkeit erlangen;

Dokumentation: technische und funktionelle Beschreibungen sowie Benutzerhandbücher in jedweder Form;

geistiges Eigentum: Rechte an Patenten, Kopien, Zeichnungen und Designs und/oder sonstige (geistige Eigentums-)rechte sowie technisches und kaufmännisches Know-how, Methoden und Konzepte, unabhängig von der Patentierfähigkeit;

Geschäftspartner: die Vertragspartei, mit der RAVAS eine Vereinbarung schließt;

Vereinbarung: eine Vereinbarung, gemeinsam mit ihren Anhängen, die zwischen RAVAS und dem Geschäftspartner geschlossen wird;

Software: Computersoftware, einschließlich Systemsoftware, Anwendungssoftware und Benutzerschnittstellen, gemeinsam mit Begleitdokumentationen und -materialien;

vertrauliche Informationen: alle Informationen, die von einer der Parteien in mündlicher oder schriftlicher Form vorgelegt werden und eindeutig vertraulich sind, ebenso wie alle Informationen, zu denen die betroffene Partei erklärt, dass sie vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen sind in jedem Fall: personenbezogene Daten, Adressdaten, Kunden- /Lieferantenakten, Know-how und (Unternehmens-)daten, die bei Eintritt in die Vereinbarung und Ausführung derselben geteilt werden oder von denen eine Partei Kenntnis erlangt, ebenso wie der Inhalt der Vereinbarung und der Geschäftsbedingungen;

Waren: die Waren, die von oder im Auftrag von RAVAS gemäß einer Vereinbarung, einschließlich eines Mietvertrags (für Waren), an den Geschäftspartner geliefert werden.

3. Angebote und Erstellung von Vereinbarungen

3.1 Alle Angebote von RAVAS sind über einen Zeitraum von drei (3) Monaten gültig und sind unverbindlich. Eine Vereinbarung kommt erst mit entsprechender Bestätigung durch RAVAS oder mit Beginn der Ausführung der Vereinbarung, je nachdem, was zutrifft, zustande.

3.2. (Abweichende) Vorkehrungen sind für die Parteien nur dann bindend, wenn sie schriftlich festgehalten und von RAVAS bestätigt wurden.

3.3. Bei der Erstellung der Vereinbarung stimmt der Geschäftspartner der Kommunikation auf elektronischem Weg (einschließlich E-Mail) zu.

4. Preise/Eigentumsvorbehalt

4.1 Sofern keine anderslautenden Absprachen getroffen werden, werden die von RAVAS angebotenen und/oder zwischen den Parteien vereinbarten Preise immer in Euro und ohne (Umsatz-)steuer genannt und die Lieferung erfolgt „ab Werk“.

4.2 RAVAS ist berechtigt, seine Preise zu ändern. Der Geschäftspartner

akzeptiert eine Preisänderung, wenn sie das direkte Ergebnis einer Veränderung äußerer Faktoren ist. Jede Änderung eines geltenden Preises zum Nachteil des Geschäftspartners wird einen Monat vor Inkrafttreten der Preisänderung schriftlich mitgeteilt.

4.3 Alle verkauften Waren, die von RAVAS geliefert werden, einschließlich Nutzungsrechte, verbleiben im Eigentum von RAVAS, bis der Geschäftspartner alle ausstehenden Beträge - einschließlich Zinsen und Ausgaben - an RAVAS gezahlt hat (und diese auf dem vereinbarten Bankkonto von RAVAS eingegangen sind).

4.4 Falls die von RAVAS gelieferten Produkte (auch) ein Nutzungsrecht umfassen, wird der Geschäftspartner erst dann zum Eigentümer des physischen Datenträgers (der CD-ROM/des (USB-)Sticks), wenn Klausel 4.3 erfüllt ist. Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich während der Laufzeit der Vereinbarung. Mietgegenstände verbleiben jederzeit im Eigentum von RAVAS.

4.5 Zahlungen sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist (30 Tage) zu leisten.

4.6 Es ist dem Geschäftspartner nicht gestattet, (Zahlungs-)verpflichtungen zu verrechnen, auszusetzen oder anderweitig zurückzuhalten.

4.7 Falls RAVAS die Waren und/oder Dienste aufgrund von Umständen, die sich nicht RAVAS zuschreiben lassen, einschließlich höherer Gewalt, nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung bereitstellen kann, bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Geschäftspartners bestehen.

4.8 Falls der Geschäftspartner die betreffende Rechnung bei Ablauf der von RAVAS vorgegebenen Frist nicht beglichen hat, gerät er kraft Gesetzes unmittelbar in Verzug. In einem solchen Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen gemäß § 119a Buch 6 des Zivilgesetzes zu zahlen. Gemäß § 96, Absatz 2, Buchstabe c, Buch 6 des Zivilgesetzes wird davon ausgegangen, dass die außergerichtlichen Beitreibungskosten bei 10 % des Rechnungsbetrags und bei mindestens 500 € liegen.

4.9 Wenn die Geschäftspartner eine Vereinbarung storniert, ist RAVAS berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 15 % des Rechnungswerts des betreffenden Vereinbarung zu verlangen, mindestens jedoch 250 €

5. Lieferung und Transport/Bereitstellung von Diensten

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind lediglich Zieltermine und keinesfalls endgültige Fristen. Die Lieferfristen beginnen erst dann, wenn der Geschäftspartner RAVAS alle Informationen und Punkte vorgelegt hat, die für die Erfüllung der Vereinbarung benötigt werden.

5.2. Die Lieferung der Waren erfolgt „ab Werk“ (Incoterms® 2020). Der Moment des Übergangs (des Risikos) auf den Geschäftspartner ist der Moment, in dem der Geschäftspartner den Lieferschein unterzeichnet und damit den Empfang am vereinbarten Ort quittiert hat.

5.3 Ein Verzug auf Seiten von RAVAS bedarf stets einer schriftlichen Verzugsmitteilung, in der RAVAS eine angemessene Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährt wird.

5.4 RAVAS liefert die Waren an den Geschäftspartner, indem RAVAS sie dem Geschäftspartner auf dem Gelände von RAVAS bereitstellt. Der Geschäftspartner ist daher verantwortlich für alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verpackung und dem Transport an den gewünschten Zielort.

5.5 Falls die Lieferung aufgrund einer Ursache innerhalb der Kontrolle des Geschäftspartners nicht möglich ist, ist RAVAS berechtigt, die Erstattung der Kosten für die Lagerung/Verwahrung durch den Geschäftspartner zu verlangen.

5.6 Der Geschäftspartner ist jederzeit berechtigt zu verlangen, dass RAVAS angemessene Änderungen am Umfang der von RAVAS unter der Vereinbarung bereitzustellenden Dienste vornimmt. RAVAS spezifiziert alle Folgen einer solchen Änderung innerhalb einer angemessenen Frist. Der Geschäftspartner ist berechtigt, den Änderungsantrag innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Erhalt dieser Spezifizierung zurückzunehmen; geschieht dies nicht, so wird der Dienst in der geänderten Form bereitgestellt.

5.7 RAVAS ist berechtigt, die Dienste einseitig zu ändern, ohne verpflichtet zu sein, die dem Geschäftspartner in diesem Zusammenhang entstehenden (zusätzlichen) Kosten zu erstatten. RAVAS ist verpflichtet, alle Änderungen zum Nachteil des Geschäftspartners mindestens einen (1) Monat im Voraus anzukündigen. In einem solchen Fall ist der Geschäftspartner berechtigt - innerhalb von fünf (5) Werktagen ab der entsprechenden Ankündigung -, die

Abnahme der Dienste (einschließlich Miete) zu dem Datum, zu dem die Änderung in Kraft treten würde, zu stornieren.

5.8 RAVAS ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Folgeschäden, die Dienste (vorübergehend) einzustellen oder ihre Nutzung zu beschränken, wenn dazu entsprechender Anlass besteht, einschließlich während Wartungs- und/oder Verbesserungsarbeiten an den Diensten vorgenommen werden.

5.9 RAVAS ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung Dritte zu beauftragen.

6. Beschwerden/Gewährleistung

6.1 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Waren und/oder Dienste sofort nach der Lieferung zu inspizieren. Sichtbare Mängel- einschließlich Abweichungen von der Vereinbarung- müssen RAVAS schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung mitgeteilt werden; geschieht dies nicht, so hat der Geschäftspartner anschließend kein Anspruchsrecht mehr in Bezug auf den Mangel.

6.2 Sonstige Mängel müssen RAVAS schriftlich innerhalb von 48 Stunden, nachdem sie festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden können, mitgeteilt werden; geschieht dies nicht, so hat der Geschäftspartner anschließend kein Anspruchsrecht mehr in Bezug auf den Mangel.

6.3 Beschwerden in Bezug auf Rechnungen von RAVAS müssen RAVAS schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Rechnungsdatum mitgeteilt werden; geschieht dies nicht, so wird davon ausgegangen, dass der Geschäftspartner die Rechnung akzeptiert hat.

6.4 Die Gewährleistungsfrist für die Waren beträgt zwölf (12) Monate ab der Lieferung, abgesehen von Fällen der Nutzung in mehreren Schichten (rund um die Uhr). Im Fall von mehreren Schichten beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate, in Kombination mit einem Servicevertrag. Für Batterien gewährt RAVAS eine Gewährleistungsfrist von drei (3) Monaten. In den folgenden Fällen greift die Gewährleistungsfrist nicht: unsachgemäße oder falsche Nutzung, fehlerhafte Installation oder Kommissionierung durch den Geschäftspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder fahrlässige Behandlung, nicht fachmännische Wartung, nicht geeignete Betriebsausrüstung, fehlerhafte Konstruktionsarbeiten.

7. Verpflichtungen des Geschäftspartners

7.1 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die im Eigentum von RAVAS stehenden Waren sorgfältig zu behandeln und trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen sorgfältigen Behandlung der Waren entstehen. Der Geschäftspartner ist während des Zeitraums, in dem er Gebrauch von den von RAVAS zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten macht, für die Nutzung verantwortlich. Jede nicht autorisierte Nutzung, jeder Gesetzesverstoß und jede Nutzung, die anderweitig außerhalb der von RAVAS bereitgestellten Dienste/gewährten Nutzungsrechte erfolgt, geht auf Kosten und Risiko des Geschäftspartners.

7.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die von RAVAS bereitgestellten Waren und/oder Dienste, einschließlich der Nutzungsrechte, in Übereinstimmung mit den vorgelegten Handbüchern/Vorschriften und im Rahmen einer üblichen Nutzung zu nutzen; geschieht dies nicht, so garantiert RAVAS die korrekte Funktionsweise der Produkte nicht.

7.3 Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, die von RAVAS gelieferten Ware, die noch im Eigentum von RAVAS stehen, an einen anderen Ort zu verbringen und/oder Anpassungen an solchen Waren vorzunehmen. Der Geschäftspartner ist außerdem nicht berechtigt, diese Waren und die aus der Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen zu übertragen und/oder durch ein (begrenztes) Recht zu belasten. Die Parteien beabsichtigen hiermit die Anwendung gemäß dem aus § 83, Abs. 2, Buch 3 des Zivilgesetzes abgeleiteten Eigentumsrecht.

7.4 Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, die Waren und Dienste oder die von RAVAS ausgegebene Software Dritten zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung/Schadloshaltung

8.1 RAVAS bemüht sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung. Falls RAVAS eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Geschäftspartner nicht erfüllt und in Verzug gerät, ist die Haftung von RAVAS, die zu einer Schadenersatzverpflichtung führt, auf den Betrag von 1.000 € begrenzt.

8.2 Die Haftung von RAVAS ist jederzeit auf direkte Schäden oder Verluste

beschränkt, die der Geschäftspartner erleidet/nachweist, und die Haftung von RAVAS geht keinesfalls über den Rechnungswert der betroffenen Vereinbarung hinaus. Jede andere Form des Schadens wird von der Haftung ausgeschlossen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgeverluste, entgangene Gewinne, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Kosten für die Begrenzung und Verhinderung sowie Beurteilung von Schäden. Der Geschäftspartner ist gegenüber RAVAS verpflichtet, sich gegen solche Schäden zu versichern.

8.3 Der Geschäftspartner hält RAVAS vorbehaltlos schadlos gegen alle Ansprüche Dritter auf beliebiger Grundlage, die sich auf die Nutzung der Waren und Dienste beziehen oder daraus entstehen.

9. Geistiges Eigentum

9.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, verbleibt das geistige Eigentum an der Software, der Dokumentation und/oder den Waren, die von RAVAS bereitgestellt werden, bei RAVAS oder seinem Lieferanten.

10. Vertraulichkeit

10.1 Unbeschadet der Berechtigungen, die dem Geschäftspartner in der Vereinbarung und den Geschäftsbedingungen gewährt werden, sind beide Parteien und ihre jeweiligen Mitarbeiter verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich offengelegt wurden. Diese Verpflichtung bleibt über einen unbegrenzten Zeitraum hinweg, auch über die Kündigung der Vereinbarung hinaus, bestehen.

11. Höhere Gewalt

11.1 Falls RAVAS aus einem beliebigen Grund außerhalb seiner Kontrolle, einschließlich höherer Gewalt, (vorübergehend) nicht in der Lage ist, die Vereinbarung zu erfüllen, befindet sich RAVAS nicht in Verzug, sondern ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

11.2 Falls die Erfüllung der Verpflichtungen von RAVAS dauerhaft unmöglich ist, ist RAVAS berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen. In einem solchen Fall ist der Geschäftspartner berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen.

11.3 In keinem der in dieser Klausel beschriebenen Fälle ist RAVAS verpflichtet, Schadenersatz für die dem Geschäftspartner entstandenen Schäden zu leisten.

12. Datenschutz und personenbezogene Daten

12.1 RAVAS und der Geschäftspartner haben die relevanten Datenschutzvorschriften, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und dürfen personenbezogene Daten nur dann erheben und verarbeiten, wenn dazu eine rechtmäßige Grundlage besteht.

12.2 Die Art und Weise des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch RAVAS ist in seiner Datenschutzerklärung festgehalten (www.RAVAS.eu/nl/privacy-verklaring).

12.3 Falls RAVAS und der Geschäftspartner als Datenverantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemäß DSGVO zu betrachten sind, verpflichten sie sich dazu, eine Verarbeitungsvereinbarung zu diesem Zweck unter angemessener Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen auf der Grundlage der DSGVO zu schließen.

12.4 Der Geschäftspartner garantiert gegenüber RAVAS, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf rechtmäßige Weise erfolgt und dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Geschäftspartner hält RAVAS schadlos gegen alle Klagen, die von Dritten angestrengt werden, unabhängig vom Klagegrund, wenn die Klage sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Geschäftspartner bezieht, ebenso wie gegen Bußgelder, die dem Geschäftspartner von der niederländischen Datenschutzbehörde oder anderen autorisierten Aufsichtsbehörden auferlegt werden.

13. Laufzeit und Kündigung einer Vereinbarung

13.1 Die fortdauernden Erfüllungsverträge zwischen dem Geschäftspartner und RAVAS bleiben über einen Zeitraum von einem (1) Jahr hinweg, beginnend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung, gültig. Nach Ablauf der Laufzeit wird der Vertrag stillschweigend um jeweils ein (1) weiteres Jahr verlängert, es sei denn, er wird gekündigt; in einem solchen Fall ist eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten einzuhalten. Eine vorzeitige Kündigung führt nicht dazu, dass an RAVAS gezahlte Beträge erstattet werden und eine solche Kündigung wirkt

sich nicht auf die Zahlungsverpflichtungen des Geschäftspartners aus.

13.2 Wird eine Vereinbarung für eine konkrete Laufzeit und/oder einen bestimmten Dienst geschlossen, so ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu kündigen. In dem Fall, dass eine über eine konkrete Laufzeit geschlossene Vereinbarung stillschweigend verlängert wird, erfolgt die Verlängerung zu denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Vereinbarung.

14. Beilegung von Streitigkeiten

14.1 Für die Vereinbarung und die daraus entstehenden Verpflichtungen gilt ausschließlich niederländisches Recht.

14.2 Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschließlich einem Richter des Gerichts Midden-Nederland in Utrecht zur Entscheidung anheim zu stellen.